

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0682-22
öffentlich

Datum: 01.12.2022
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

Verlängerung Optionszeitraum

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	14.12.2022	
Stadtrat	21.12.2022	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz des Beschlusses 164/11 – XI/20 bis zum 01.01.2025.

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0682-22 Verlängerung Optionszeitraum

Zum 01.01.2016 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche die Stadt Tangermünde ist, neu geregelt.

Durch die geänderte Rechtslage muss die Stadt Tangermünde nun sämtliche Umsätze, welche vereinnahmt werden, hinsichtlich der Umsatzbesteuerung prüfen und gegebenenfalls Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Jedoch bestand zum damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass Umsätze, welche vor dem 01.01.2023 eingehen, die „alte“ Regelung des Umsatzsteuergesetzes weiterhin anzuwenden.

Hiervon wurde gemäß Beschluss 270/27 – XI/16 und 164/11 – XI/20 Gebrauch gemacht.

Mit Jahressteuergesetz 2022 wurde im Artikel 9 dieser Übergangszeitraum um zwei Jahre, bis zum 01.01.2025, verlängert.

Die Bundesregierung hat dies folgendermaßen begründet:

„Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.“

Da die damaligen Beschlüsse das konkrete Ende der Übergangsregelung enthielten, muss der Stadtrat nun die Verlängerung der Optionserklärung beschließen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, diesem Beschluss zuzustimmen.

Hinz
Leiterin Amt für
Finanzen/Investitionen